Ericheint figfic mit Anenahme bes Sonntags.

Die "Giehener Jamillendlätter" werden dem "Angeiger" viermal wöchentlich beigelegt, das "Kreisdlati für den Kreis Giehen" zweimal wöchentlich. Die "Landwirtschaftlichen Seil-stagen" erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsbrud und Berlag ber Brühlichen Universitäts . Buch . und Steinbruderet. R. Lange, Gießen.

Schrifteitung, Geschältsstellen. Druderei: Schul-fraher, Geschäftsstellen, Bering: SSI, Schrift-leitung: SIII. Abresse für Trahtnachrichten Angeiger Gießen.

Kriegsbriefe aus dem Westen.

Bon unserm Kriegsberichterstatter. (Unberechtigter Nachdruck, auch auszugeweise, verboten.) Rriegsmalerei und Rriegsphotographie an ber Weitfront.

Opern- und andere Silmftreiche.

Dermischtes. 3an. Die "B. 3. a. M." melbet: Rittmeifter neben beute vormittag von einem Wagen ber abn, als er beim Abjpringen gu Fall fam,

Amtliche Befanntmachungen ber Stadt Giegen.

Samtliche Gubrleiftungen

für die Iwede des Stadt. Tiesbaunues sollen für die Zeit vom 1. April 1918 die 31. Mars 1917 am Montag, den 7. Februar d. I., vormittags 11 Nür.

offentlich vergeben werden e. 3., vormittige il flor.

offentlich vergeben werden gen liegen während der Dienistunder auf dem Fieldmannt zur Emilide offen und find Angelote au Bordrug, der daziehrt erdiffich, bis zum vorgenannten Zeitvunf verfeben, der this einzureichen. — Buidlagsfrit 6 Bochen.

685 B

Ortsfagung

betreffend die Mogeling der Sonniggsruße im Sandelsgewerbe.
Auf Grund des Artifel 15 der Städteordnung und des
§ 105 d Abian 2 und § 142 der Gewerbeordnung wird aufolge
Befolusies der Stadtverordneten Berlammiung dom 15. Oftober

1915 nach Anhörung der Beteiligten und mit Genehmigung Größb. Ministeriums des Innern vom 20. Annar 1916 au Ar. 20. d. J. III. 730 für die Statt Gließen des Folgende befährent:

In den die Gelder Gelegen des Folgende dermant:

3m dandelsgewerbe dürfen Schilfen, Lehrlinge und Arbeiter, insoweit nicht die aufändigen. Behörden Ansnahmen gulassen, am ersten Beibnachts-, Oter- und Thingstiteiertage überhaumticht, an den übergen Gonnt und Festigagen nur in folgendem untang beiddigte werden:

a) im Großbandes, im Bantgelchäft, in ossenn Bestaufsstellen der Megegereien und in allen Geschäften, in denen messchließen der Arbeiter der Geschäften, in denen messchließen der Etunden von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags bis 2 Uhr nachmittags.

bis 2 Uhr nachnittags. § 2 Diele Boridriften treten am 30. Januar 1916 am Sieste Dribsahung vom 19. Märs 1909. Gicken, den 27. Januar 1916. Der Dierbürgermeister: Keller. 702 B

Die Aussahlung ber Familienunterftühungen an die Fa-milien ber jum Decresbienft Einberufenen findet flatt:

a) Neids- und Kreisunterftühung: An diejenigen, deren Namen beginnen mit A-H Wontag, den I. Januar 1916, J-K Dienstog, den I. gebruar 1916, S-Z Witwod, den Z. Hibraar 1916.

S-2 Milmod, den 2. gebenar 1916.
b) Städtische Unterstügung (Micksuschuß):
An diesenigen, deren Kamen beginnen mit
A-H Lonnerstag, den 3. Februar,
J-R Freitag, den 4. Februar,
S-Z Camelog, den 5. Februar.
c) An Bermieter, die Mierbeträge abholen:
Woning, den 7. Februar. Die Aussachungen finden von 8-1 Uhr vormittags im bthaus, Simmer Rr. 7, fatt.

Okolgang, ginnat der, mar en bürfen nur an ben bort 702 B genaunten Zagen abgeholt werben. 690 B

Betrifft: Enteignung, Ablieferung und Ginziehung der Gegenstände aus Rupfer, Meffing und Reinnickel.

Befanntmachung.

Auf Grand des § 9 der Befanntmadaing des Siesscritziender Generolfommandos des XVIII Armeestris vom 6. Zesembe 1915 der, Enteignung, Wisserung and Enissehung der durch di Berordnung W. 325.7. 15 S.R.A. denn. W. 325 c.7. 15. S.R.A. beidtagnahmten Gegenstände nom 16. Nobember 1915 beitimm 26. für den Bestri der Stadt Gerigen folgendes:

I. Enteignung und Ablieferung.

bie Beit asgegebeit, in ischer die Gegenstande absunteiern jund.

§ 2.

1. Sandbaltungen,

2. daussigeneimer,

3. Unternehmungen zur Beibsseung fremder Bersonen, inäbesonebere Eale und Schanberrischenen, Bemisonate, Knssechaus, Konbiere und Schanberrische, Kantinen, Spessanstalten aller Art, auch solche auf Schieren, Babsen u berol.

4. öffentliche (einführischisch frührisch, filtrisch usw.) und dervorten Deile, Bloges und Kuranstalten, Knisten, Holpitäler, Heine, Bestenen, Erziehungs- und Errafanhalten, Arbritsbänfer u. dal.

Abtieferungsbridtig ift der Eigentümer oder fein Bertreter (Danisbervoller, Imangsverwalter, Teliamentsbollftreder). Wer bis som 16. Mars eine Enteignungsamordnung nicht erholten dat, dat tropdem die beschlagnahmten Gegenstände ohne eine solche der Megalliammelhelle absalteiern.

Bon ber Bekhlagnalune, Enteignung und Ablieferungspflicht

Blaffe A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

Erfaffer und Birtischisserate ieber Urt für Küchen und Bad-suben, wie beispielsweise Koch- und Einlogelessel, Narmelaben-und Speiceisbeile, Toose, Fruckeloder, Plannen, Backormen, Kusservoller, Abser, Schulfeln, Mörjerusse, Backormen, Kusservoller, Aufser, Schulfeln, Mörjerusse, Alphabetische Aufstellung von in Frage tom-menden Gegenkänden:

Anrichter, Anrührschifteln, Aipstformen, Afpitrander, Auflaufformen aller Art, Ausstechtormen.

Bachleche, Badformen aller Art Backöfiel, Badfüften, Backönulein, Gierolasträger, Biskuitformen, Bratembeforationen, Bratembilen Bratembiele, Bratembinnen, Bratembiele, Bratembien, Bratembiele, Bratembienner, Brater, Bratembiele, Bratembie

Charlotteformen, Cloden, Eremeformen, Crouftaben.

D.
Dampflocher zu Buddingformen, Dampflochtöpfe, Dampflochtöber, Dampflochtöpfe, Deckel aller Art für Küdengeräte, Domformen, Doppelioffel, Doppeliopfmichlocher.

E. E. Gierluchenbeber, Cierluchenpfannen, Cierluchenledneiber, Gierluchenbeber, Gierluchenbernber, Gierluchenbernber, Ginnen, Ginner aller Urt, Ginjaliungen, Ginlegefeifel, Ginnachkessel, Ginsabsernen, Gisbheben, Gisbren, Gisbre

Jettiegel, Bettlasservollen Frinduncen, Filesbratpsannen, Bildbeber, Fildsteilel, Filisboder, Bildstevierteisel, Fieisbesche, Greichtsbeite, Forellenkeisel, Fruchtsbecker,

Ganfebruter, Garnierladen, Garnierlorigen, Gasen (besonders für Bier), Gebärffasten, Gebauchte Töpte für Küchen, Gerier-bächen, Gelerander Gemielebeter, Gelundheitskadenformer, Gemürzfästen, Gießpfannen, Gaelormen, Fraimplatten, Grain-chüssell, Gugelpuplormen.

paffeln, Gugelhupfformen. H. afenbratyfannen, Hafenformen, Datefetsformen, Heifiwaffer nnen für Küdens und Speifenbetriebe, Derbleffel, Dubnformen.

Tannen für Kadene und Speigenbetriebe, Derdlessel, Duhnsormen.

K
Rafferbretter, Kasserbächen, Kasserfunge, Kasserliebe (nicht
Kassermaschinen), Kasserbächer, Kasserfunge, Kasserlieber, Kannen aller Art ihm Kasserlieber, Kasserlieber Art im Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben), Kusserbseler, Karosselefoder, Kowstrüßler, Kondöblen, Kontseles, Kasserlieber,
Kasserlißler, Kondöblen, Kontseles, Kuchenbretten, Kaufertomen, Kuchenscheln und Kuchenlössel über Kichen und Back
fuben, Kuchenscheln und Kuchenlössel ihr Küchen,
Backlinden, Kontselschme und Arreickerhame in Speisebetrieben, Küchenliche, Kübler für Küchen, Backlinden, Korratsedume
und Arreickerhame in Speisektrieben.

Bitermoße, Lotmaße, Löffel, bie in Kuchen und Badftuben ver-

Litermaße, Lotmaße, L

fluben und Borrafsräume, Milchfeiber, Milchtövse für Küchen, Backfluben und Borrafsräume, Milchtransportkannen, Mörfer

Rapfluchenformen Relfontafferollen, Rubelteffel.

Dellannen, Dmelettifannen, Omelettivender.

Bastetenanstiener, Basteteneifen, Bastetenformen, Bastetenfösten, Talietentricker, Servoleumsannen, Biamen aller Art. Franzischenen, Biamenkontonen, Biamenkontonen, Biamenkontoner, Anna-Kasseten, Buddingsormen, Bommestungsormen, Buddingsormen, Bommestungsormen, Buddingsormen,

Ragontiöfiel, Ranber aller Art, Nambtöpfe, Nechands für Ruchen und Anrichtraume in Speifebetrieben, Reibeifen, Ringtopfe, Roften, Rubrichafeln.

S. Cabentiller, Salmeischisoffeit. Salatiorbe, Salatiorbe, Salatiolber, Golamosider, Cautensim, Savarinrander, Schallonen, Schauseller, Golamosider, Cautensim, Savarinrander, Schallonen, Schauseller, Schipersim, Schwertsiper, Schwertsiper, Schwertsiper, Schwertsiper, Schwertsiper, Schwertsiper, Schoper, und Schwambisch, Schwertsier, Schwertsiper, Specification, Servicentaliter, Specification, Specification

Tablette (liehe Servierbretter), Tartelettes, Teebrotformen, Tee budden, Teefannen sum Gedrauch in Lücken und Speijebetrieben Teefeljel (midt Teenochginen), Teefugkenmaßtecher Teigliriher Tiesel, Tävle, Tortenformen, Tortenviannen, Tortenslatten Teagantformen, Zeichter, Trutbecher für Kuchen und Speije berteiebe, Turbotfeljel.

betreibe, Lurbotiefiel. V. und W.
Bieblessel, Bassel, Denneu, Baldservice, Basserbabtätten,
Basserbecher, Welserwer, Balserbanen, (Windowner Weiserbeitener, Balserbanen, Windowner Weiserbeitener, Basserbanen), Basserbane, Basserbane, Basserbane, Basserbane, Basserbane, Basserbane, Basserbane, Basserbeitel, Bassertstene, Basserbane, Bestiebster und Beinstüblere und Beinstüblereitänder, iedoch nicht solche in oder für Eribetbasskaltungen.
Basinfessel, Türen an Kachelbien und Kochmalchinen bezw.
Sverben.

Serben. Babewannen — Warmwasserschiffe, dehölter, dasen, sichtangen, Trudfesiel, Warmwasserberpier (Boiler), alles in Kodmaichinen und Derben, soweir sie unde zum Betrieb von Baberinrühlungen ober Jentralbeitungsanlagen dienen —: Masserfasien, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse und Art. art.
Klasse B. Gegenstände aus Reinnidel.
Geschiere und Birtschaftsgeräte jeder Art sür Kuchen und Backstuden, wie beilpielsweite Koche und Einlegestesse, der Armeladen-und Spriesibestes Arche und Einlegestesse, Karmeladen-und Spriesibestes Archesten von Karmeladen. Back-sermen, Kasterollen Kuber, Schwiseln usw. sieher diese Wie-fermen, Kasterollen Kuber, Schwiseln usw. sieher diese Wie-

formen, Kassenstein Kühler, Schülseln ulw. (siehe obige Aufstellung). Lünfäve für Kodeinrichtungen, wie Lessel, Zeckelichalen, In-nentöpie nehr Deckeln an Kipptäpien, Kurtoffele- Hilds- mid Bielichenidate ulw. nehr Reinnickelarmaturen. Borstehende Gegentlände sallem auch dann unter die Ber-ordnung, wenn sie mit einem Uederzug (Wetall, Lack, Harbe u. dergl.) versehen sind. Alls Keinnickel gilt nur Wetall, dos den Stempel "Mein-nickel" trägt.

nidel" trägt.

Ber Gehenftände der im § 4 genannten Art berfiellt oder verfauft (dandeungen, Läden, Indialfationsgesichälte, Fabrifen, Kupierschmitete Erivappersonen) oder solche Gegenitände, die zum Berfauf beitimmt find, im Besig oder Genanftänd bat, dat die Gegenstände beitimmt find, im Besig oder Genanftänd bat, dat die Gegenstände beitimmt find, im Besig oder Genanftände von eine Genefatione anache nicht absulieserie, auch dann nicht, wenn ihm eine Enteignungamordnung augeben sollte. Neber diese Gegenstände erfolgt besondere Berfägung.

Bein eine solche Aufforderung nicht augegangen ist, hat diese auf dem Stadthause, Jimmer Rr. 16, einzufordern.

Bei den in § 4 bezeichneten Gegenftanden wird für jedes Rifo vergutet:

Meffing 2,90 Mt. 2,00 Mt. Rubfer 3,90 ML 2,70 ML

Die suvorige Entfernung der in den absuliefernden Gegen-fländen befindlichen Beidölige (Delen, Ringe, Stiefe, Griffe aus Tien, Hols, Bies oder dergl.) ift sudding und erwänlicht, dert aber nur durch den Abliefernden erfolgen. Auf die die Reinsichessofie häusig vordandenen Griffe, Dedel usw. aus anderem Metall wird befonders bingswiesen, ebenjo auf die dei Keiseln, Kuckenformen, Baerden die Beichäfäge nicht entfernt, so werden die Gegenflände nur mit Beschäfag erechnet.

nur mit Beschlag gerechtet.

§ 8.

Sind zweds Absieferung Ausbanarbeiten mit erbeblichem Arbeiteaufwand (Ausbanarb von Aessell, Ausbrechen usw.) ersperberlich, so wird für jedes Kilo des ausgebauten Gegenstandes (ohne
Beschläge) 0,50 Mt. vergütet.

Tie Ausbanarbeiten sind durch eine Bescheinigung des betr.
Sandwerkers oder auf andere Besie glaudbaft zu machen.

Die eingelieserten Gegenstande werden von den mit der Ab-nahme betrauten Bersonen in Gegenstart des Milsissermen oder seines Neautraaten gewogen. Dieser erhölt sodann, vonn er mit den Uebernahmenreiten einverstanden ist, eine Bescheinigung über die abgesiesetze Ketallmenge. Aus Geund diese Heckeinigung et-sält er sedann von der noch zu bezeichsenden Eselse einen An-erlenntnisssein, der auf der Stadtselse gegen Quittung eingelöst werd.

sahlung höberer Breise schriftlich beautragen. Zu biesem Zweste muß er bei der Ablieserung an die Sammelitelle ein Berseichmis der Gegenstände mit so genauer Beidreidung der Art der Gegenstände, der Ketalle, der eine vorhandenen Bestäge nah der einselnen Servicke vorlegen, daß dierdurch eine richtige Beurreisung der Gegenstände durch das Keicksschiedsgericht gewährleiset ist. Dieses Beuseichnist ist von der Sammelikelle zu prüfen, wenn des in Drümus befunden ih, zu beschändige wur der Keicksschiedsgericht gewährleißer abei aber die abgelieferten Gegenstände dem Mälieferne zunätzung aber die abgelieferten Gegenstände dem Mälieferne unterständigen der Fisch dum understäglich med des Reichsschiedsgericht zu verndem hat und zwer unmutelder also nicht durch Bermitteling unterzeichneter Behörde.

Denienigen, die fich andrusdich mit den Uebernabmerreisen einberstanden erstäten, wird die Zultitung gegen einem Americanischeine ungehausche. Der auertannte Gelöberrag wird den nachtschien angewielenen Betrages ind alse Beanstandungen ausgesichten.

Etrotechtiche Berlotzung bezietigen Berjonen ind Beirten, die der Ablieferungsbilich nicht nachgekommen sind, bleibt vorbebatten.

Juwiderbemblungen gegen diese Bestimmungen, inabesondere Richtablieferung der Gegenstände innerhald der geselten Frist vorrben nach § 6 der Kundeskatsberoednung dem 24. Juni 1915 über die Echaersellung von Kriegsbederf mit Gefüngnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 Ment bestagt.

Menagen Meijerbänte Michtannen Nippesiachen Nätten Rauchjeroice Saucaware Saucaware Saucawaren Scheebiijchgarnisturen Antelauhage aller Art Talelgelchirre Leeglashalter Leefaumen Leemalchinen Thermometer Zabnflochergestelle Yuderbojen onen chenplatten turen Gelbstichanter

thaeliefert werden. Für die Bergütung sind die Sässe des § 6 nahaedend.

maggebend.

§ 13.

Ferner Lönnen abgeliefert verden;
Eämtliche Materialien und Gegenflände aus Kubfer, Meising, Kombad. Tronse, Mensilber (Alfenid, Abrigh, Combad. Tronse, Mensilber (Alfenid, Christophe, Alpatia) und Keinnicki, ioweit sie uidst auf Grund der Keingung Al. 14. 15. R. A. bertessen.
Bertillegradme von Betallen" an die Metallunsdeitelle der Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kriegs-Kohftosseldung der Kriegs-Kriegs

Die Entscheidung der Metallsanmeskelle über die nach § 12. folg, seitzusehende Bergütung ist endgültig. Ersolgt keine Einigung, is wird die Annahme abgelehnt.

Alle Antrage find an die Metallkommission, Stadthaus, Zim-mer 18, su richten.

Diese Bekannimachung teitt sojort in Kraft. Biegen, den 20. Januar 1916.

Der Oberbürgermeifter, Reller,